



HVBG

HVBG-Info 10/2000 vom 07.04.2000, S. 0951 - 0952, DOK 553.2

**Blankettbeschluss bei Pfändung bedingt pfändbarer Ansprüche
- Beschluss des LG Augsburg vom 22.01.1999 - 5 T 18/99**

Blankettbeschluss bei Pfändung bedingt pfändbarer Ansprüche
(§§ 850b, 850c, 850e ZPO);

hier: Beschluss des Landgerichts (LG) Augsburg vom 22.01.1999
- 5 T 18/99 -

Das LG Augsburg hat mit Beschluss vom 22.01.1999 - 5 T 18/99 -
Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Werden bedingt pfändbare Bezüge iSd ZPO § 850b gepfändet,
kann grundsätzlich kein Blankettbeschluss wie bei der Pfändung
von Arbeitseinkommen ergehen, bei dem auf die Tabelle in
ZPO § 850c Bezug genommen wird, denn der Drittschuldner
(hier: Rentenversicherer) hat regelmäßig nicht die Möglichkeit,
die unpfändbaren Beträge zu ermitteln.

Beschluss des LG Augsburg vom 22.1.1999 - 5 T 18/99 -
in Sachen

- Gläubiger /
Beschwerdeführerin -

Prozeßbevollmächtigte:

gegen

- Schuldner /
Beschwerdegegner -

Drittschuldnerin:

wegen Zwangsvollstreckung

- I. Die Beschwerde der Gläubigerin Fa. .. GmbH gegen den Beschluß
des Amtsgerichts Augsburg vom 10.12.98 wird zurückgewiesen.
- II. Die Beschwerdeführerin trägt die Kosten des Verfahrens.
- III. Der Gegenstandswert der Beschwerde beträgt 47.043,77 DM.

Gründe:

I.

Mit Beschluß des Amtsgerichts Augsburg vom 21.07.98 wurde wegen
einer Forderung der Beschwerdeführerin gegen den Schuldner eine
Forderung des Schuldners gegen die Drittschuldnerin gepfändet und
überwiesen (Verfahren 2 M 23543/98). Es lag ein weiterer
Pfändungs- und Überweisungsbeschuß einer dritten Firma vor. Das

Gleiche erfolgte im Verfahren 2 M 2360/98.

In beiden Fällen handelte es sich um Ansprüche des Schuldners auf Berufsunfähigkeitsrente gegen die Drittschuldnerin. Diese wurde vor den Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen nicht gehört. Sie rügte mit den Erinnerungen vom 04.11.98 und 14.10.98, daß die Blankettbeschlüsse u.a. nicht wirksam seien. Im Verfahren 2 M 23543/96 betonte die Gläubigerin und Beschwerdeführerin u.a., daß die Pfändung der Billigkeit entspreche. Einziger nicht belasteter Vermögenswert sei die Erwerbsunfähigkeitsrente des Schuldners, welche hoch sei (DM 5.629,73 je Monat). Der Schuldner habe die Gläubigern durch Betrug zu einer Leistungserbringung veranlaßt.

Mit Beschluß vom 10.12.98 hat das Amtsgericht Augsburg die beiden Verfahren verbunden und die Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse auf die Erinnerung der Drittschuldnerin aufgehoben. Es folgte im wesentlichen dem Argument der Drittschuldnerin, daß eine betragsmäßige Ausweisung gerade bei mehreren Pfändungen nicht vorläge und diese auch nicht als Aufgabe einem Drittschulder obliege.

Gegen diesen Beschluß hat die Beschwerdeführerin nach Aktenlage fristgerecht sofortige Beschwerde eingelegt. Sie macht damit geltend, daß eine gänzliche Aufhebung nicht veranlaßt gewesen sei. Das Gericht hätte auf die Erinnerung der Drittschuldnerin eine Beschränkung nach dem für Arbeitseinkommen geltenden Vorschriften vornehmen müssen.

II.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig, aber nicht begründet. Bei der Pfändung von Arbeitseinkommen wird im Pfändungsbeschuß in der Regel auf die Tabelle in § 850 c ZPO Bezug genommen (§ 850 c Abs. 3 S. 3 ZPO). In diesem Fall muß der Umfang des pfändungsfreien Betrages vom Drittschuldner ermittelt werden. Das Gesetz hat hier das Arbeitsverhältnis gesehen. Der Arbeitgeber kann zunächst das Nettoeinkommen nach Maßgabe des § 850 e ZPO ohne weiteres ermitteln. Er kann auch als Arbeitgeber den Arbeitnehmer befragen, welche Unterhaltsberechtigten vorhanden sind, da dies in der Lohnsteuerkarte nicht immer ausgewiesen ist. Demnach kann der Drittschuldner als Arbeitgeber auch den pfändungsfreien Betrag nach der Tabelle berechnen und gem. Abs. 3 des § 850 c ZPO abrunden.

Die Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente auf privater Basis soll Ersatz für bisheriges Einkommen sein und das Eingleiten in den sozialen Abstieg verhindern. Der Versicherer hat aber nicht die Möglichkeit, einen Versicherungsnehmer in der gleichen Weise zu befragen, welche Unterhaltsverpflichtungen und ähnliches bestehen. Ein entsprechender Anspruch des Versicherers gegenüber dem Versicherungsnehmer ist in dieser Weise nicht gegeben. Das Amtsgericht hat deshalb zu Recht darauf hingewiesen, daß, nachdem bereits mehrere Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse erlassen worden sind, nur Blankettbeschlüsse vorliegen, die keine betragsmäßige Ausweisung des nach § 850 c Abs. 3 ZPO unpfändbaren Betrages enthalten. Bei der oben dargelegten Sachlage ist es nicht Aufgabe der Drittschuldnerin, als private Versicherung hier Ermittlungen anzustellen. Die Gläubigerin hat womöglich einen Anspruch auf Auskunft gegen den Schuldner entsprechend §§ 810, 811 BGB. Dies ist aber nicht Gegenstand des Verfahrens.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 57 II S. 1 BRAGO
entsprechend.

Fundstelle

Rpfleger 1999, 404